

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Römhild für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie für den Ortsteil Linden der Gemeinde Straufhain (Entwässerungssatzung – EWS vom 29.01.2015)

Auf Grund der §§ 2, 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 erlässt die Stadt Römhild folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Römhild betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung in den Ortsteilen Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie in der Gemeinde Straufhain / OT Linden.
- (2) Die öffentliche Entwässerungseinrichtung umfasst den gesamten Leitungsbestand und sämtliche Anlagen, die der Entwässerung der zu entsorgenden Grundstücke der Stadt Römhild in den Ortsteilen Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie der Gemeinde Straufhain für den Ortsteil Linden dienen, einschließlich der Abwasserbehandlungsanlagen sowie die Fäkalschlammentsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt Stadt Römhild.
- (3) Zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung der Stadt Römhild gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßenkörper befinden.
- (4) Nicht zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören die der Entwässerung des Straßenkörpers dienenden und zu den Straßen gehörenden Regenwassereinläufen und Sinkkästen.

§ 2

Grundstücksbegriff und Grundstückseigentümer

- (1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländebeziehungen nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte und Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich am Grundstück Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) bleibt unberührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachfolgenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasserbeseitigungskonzept (ABK):

Das ABK stellt schriftlich dar, wie das anfallende Abwasser beseitigt werden soll. Es enthält Angaben zu dem voraussichtlich in Zukunft durchzuführenden Maßnahmen zur Anpassung der Abwasseranlagen an den Stand der Technik einschließlich der hierfür voraussichtlich anfallenden Investitionskosten. Das ABK wird in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben.

Abwasser:

ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der aus Grundstückskläranlagen/Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Fremdwasser:

sind Einleitungen aus diffusen Quellen (z. B. Drainagewasser / Grundwasser / Wasserhaltungen / Hausdrainagen usw.). Fremdwasser soll den Abwasseranlagen nicht zugeführt werden.

Abwasseranlagen:

sind alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie Abwasser- und Klärschlammbehandlung.

Kanäle:

sind offene und geschlossene Gerinne oder Rohrleitungen, in denen Abwasser aufgenommen und abgeleitet wird. Hierzu gehören Mischwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle einschließlich der Schächte und Sonderbauwerke, wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke oder Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle:

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle:

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasser- bzw. Niederschlagswasserkanäle:

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Regen- bzw. Niederschlagswasser.

Zentralkläranlage/Sammelkläranlage:

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers, einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstücksanschlüsse:

sind die Leitungen vom Kanal, von der Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze bzw. bis zum Kontrollschacht als Übergabestelle.

Grundstücksentwässerungsanlagen:

sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und der Behandlung des Abwassers dienen. Hierzu zählen auch Grundstückskläranlagen und Kontrollschächte

Grundstückskläranlagen:

sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung und Ableitung von Abwasser-Gruben zur Sammlung des Abwassers sind den Grundstückskläranlagen gleichgestellt.

Kontrollschacht:

ist ein am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage eingebauter Schacht zur Durchführung von Kontrollen und Reinigungsarbeiten.

Fäkalschlamm:

ist der bei der Behandlung von Abwasser in Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht wird.

Direkteinleiter:

sind diejenigen Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser nach Reinigung in einer Grundstückskläranlage direkt (somit nicht in öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal) in ein Gewässer (Vorflut) einleiten bzw. das vorgereinigte Abwasser auf dem Grundstück versickern.

Teileinleiter:

- I - sind die Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser nach Reinigung in einer mechanischen Grundstückskläranlage (mechanische Absetzanlage) in die öffentliche Kanalisation einleiten.
- II - sind diejenigen Grundstückseigentümer, die ihr Abwasser nach Reinigung in einer biologischen oder vollbiologischen Grundstückskläranlage in den öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal einleiten.

Volleinleiter:

Sind diejenigen Grundstückseigentümer, die das Schmutzwasser und gegebenenfalls das Niederschlagswasser über die öffentliche Kanalisation in eine Zentralkläranlage/Sammelkläranlage einleiten.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 9, 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Römhild. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Grundstückseigentümer, auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Zentralkläranlage/Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung berechtigt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 3 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt Römhild kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 4 Abs. 1 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (2) Die nach § 4 Abs. 2 zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten sind verpflichtet, für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt und Grundstückskläranlage sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann.
- (3) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechtes alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Römhild die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

- (4) Für Grundstückskläranlagen, die die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der aktuell gültigen Fassung einhalten, wird nach deren Inbetriebnahme ein Bestandsschutz von maximal 15 Jahren eingeräumt, wenn
 - a) die Grundstückskläranlage aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet wurde oder
 - b) das Grundstück nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre entsprechend dem ABK an eine öffentliche Abwasseranlage (öffentlicher Kanal mit oder ohne Anschluss an eine Zentralkläranlage/Sammelkläranlage) angeschlossen werden soll und eine Befreiung der Stadt Römhild von der Abwasserbeseitigungspflicht besteht.
 - c) Soweit die in der behördlichen Anordnung nach Buchstabe b) festgesetzte Befristung mehr als 15 Jahre beträgt, erfolgt der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erst nach Ablauf dieser Frist.

Die Stadt Römhild ist innerhalb dieser Frist gehindert, den Anschluss des betreffenden Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage oder deren Benutzung vorzuschreiben.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist.
Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Römhild einzureichen. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
 1. für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist für die Dauer der Erlaubnis,
 2. für Abwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem er angefallen ist, unter Beachtung der abwasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet, vorbehaltlich der einzuholenden behördlichen Genehmigungen,
 3. für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung benutzt wird,
 4. für Niederschlagswasser, das ordnungsgemäß und entsprechend dem gültigen Recht auf private Grundstücke versickert.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Römhild durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beitragssatzung und die Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von der Stadt Römhild hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Stadt Römhild kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nach § 1 nicht Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt Römhild bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Jedes Grundstück, für welches ein Anschlussrecht besteht, hat grundsätzlich Anspruch auf einen Grundstücksanschluss. Der Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse kann auf Antrag des Grundstückseigentümers zugestimmt werden, wenn dieser der Stadt Römhild die dafür tatsächlich entstehenden Kosten, auch im öffentlichen Straßengrund, erstattet.

Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert werden, so kann die Stadt Römhild verlangen, dass die näheren Einzelheiten der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Maßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Zentralkläranlage/Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Neu zu entrichtende oder zu sanierende (Ersatzneubau oder Nachrüstung) Grundstückskläranlagen haben dem Stand der Technik zu entsprechen d.h., sie müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 21 ThürBO verfügen. Die Stadt Römhild kann im Einzelfall andere Grundstückskläranlagen zulassen, wenn die Anlage nach dem Abwasserbeseitigungskonzept nicht länger als 5 Jahre betrieben werden soll.

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Die Stadt Römhild kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

Der Kontrollschacht ist grundsätzlich an der Grundstücksgrenze, in Ausnahmefällen bis zu 3 m von dieser auf dem Grundstück zu errichten.

Zugänge zu Kontroll- und Messeinrichtungen sind grundsätzlich freizuhalten.

- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle oder stehen Art und Weise des Betriebes der Sammelleitung einer Freigefällentwässerung entgegen, so kann die Stadt Römhild vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Ka-

nalsystems nicht möglich ist. Die Abwasserhebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für durch Rückstau entstandene Schäden haftet die Stadt Römhild nicht.
- (6) Die Rückstaebene ist die Oberkante des oberhalb von dem angeschlossenen Grundstück befindlichen Kontrollschachtes der öffentlichen Entwässerungsanlage.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.
- (8) In die Grundstückskläranlage dürfen nicht eingeleitet werden: Niederschlags- und Drainwasser, Feststoffe sowie wassergefährdende, radioaktive und mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe, Jauche und Gülle.
- (9) Der Grundstückseigentümer oder andere zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstückskläranlage verantwortlich.
- (10) Entspricht die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage, die der Abwasserversorgung dient, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer diese auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Römhild kann die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen. Die Anpassung an den Stand der Technik ist durch den Grundstückseigentümer für vorhandene Einleitungen, die in Abwasserkanäle der Stadt erfolgen, innerhalb von 5 Jahren vorzunehmen, wenn eine öffentliche Abwasserableitung für dessen Grundstück über die öffentliche Kanalisation und Behandlung in einer Zentralkläranlage/Sammelkläranlage gemäß dem Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) nicht erfolgt oder künftig nicht vorgesehen ist.

Die Frist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzepts, das zu dem betreffenden Grundstück die entsprechenden Regelungen enthält.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind bei der Stadt Römhild folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und die höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

- die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
- e) Darüber hinaus ist bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen mit und ohne Phosphat-Elimination der Wartungsvertrag zwischen dem Betreiber der Grundstückskläranlage und einem Fachbetrieb oder ein Nachweis der Befähigung zur Eigenwartung nach Maßgabe der (Thüringer Kläranlagen Verordnung – ThürKKAVO) vorzulegen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Die Pläne haben den bei der Stadt Römhild ausliegenden Planmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Bauherrn und Planfertiger zu unterschreiben.

- (2) Die Stadt Römhild prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Römhild schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Stadt Römhild dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Römhild begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch diese Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Römhild Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Römhild den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Römhild ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Römhild verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt Römhild freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Römhild zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Römhild kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unter-

nehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlagen vorgelegt wird.

- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Römhild befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 11 a

Errichtung und Inbetriebnahme biologischer Grundstückskläranlagen

- (1) Die Stadt Römhild hat als Abwasserbeseitigungspflichtige die Grundstückskläranlage vor Verfüllung der Baugrube als Erstkontrolle nach § 3 Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO) darauf zu überprüfen, ob sie der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Baugenehmigung entspricht.
- (2) Im Rahmen der Erstkontrolle vor Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage, aus der eingeleitet werden soll, ist erforderlich,
- a) die beabsichtigte Inbetriebnahme mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Stadt Römhild anzuzeigen
 - b) folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Nachweis über den Anlagentyp unter Angabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 - die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer (Direkteinleiter),
 - der Dichtigkeitsnachweis der Anlage
 - der Wartungsvertrag zwischen dem Betreiber der Grundstückskläranlage und einem Fachbetrieb oder ein Nachweis der Befähigung zur Eigenwartung nach Maßgabe der ThürKKAVO sowie
 - der Grundstücksentwässerungsplan (Maßstab 1:100)
- (3) Der Betreiber einer Grundstückskläranlage hat der Stadt Römhild nach schriftlicher Aufforderung folgende Angaben zu machen:
- a) zur Erreichbarkeit (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer)
 - b) zur Lage und zum Typ der Kleinkläranlage
 - c) zur Anzahl, der an die Grundstücks- bzw. Kleinkläranlage angeschlossenen Einwohner
 - d) zur gegebenenfalls vorhandenen Zulassungsnummer sowie
 - e) über das Vorliegen einer wasserrechtlichen Gestattung und eines Wartungsvertrags.

Die Stadt Römhild kann die Überlassung von Kopien der Unterlagen verlangen.

- (4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend auch für bereits vorhandene Grundstückskläranlagen, deren Einleitungen an den Stand der Technik nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) angepasst werden. Dies bedeutet insbesondere, dass:
- a) die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
 - b) die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
 - c) Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

§ 12 Überwachung

- (1) Die Stadt Römhild ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Kontroll-/Messschächte, wenn die Stadt Römhild sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt Römhild, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Wird Gewerbe- oder Industrierwasser bzw. Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt Römhild den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist der Stadt Römhild eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Die Stadt Römhild kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigung der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigung ausschließt.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Kontrollschächten/Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Römhild anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 12 a Betrieb und Wartung von Grundstückskläranlagen (Betreiberpflichten)

- (1) Der Betreiber einer Grundstückskläranlage ist zur Eigenkontrolle verpflichtet. Diese richtet sich nach den Festlegungen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik. Existiert eine solche nicht, hat der Betreiber durch regelmäßige Sichtkontrollen festzustellen, dass die Grundstückskläranlage ordnungsgemäß funktioniert, nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist. Die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.
- (2) Der Betreiber ist weiterhin zur regelmäßigen Wartung der Anlage und der dazugehörigen Anlagenteile nach den Bestimmungen der ThürKKAVO und den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis verpflichtet und hat festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen. Die genannte Verpflichtung ist im Fall der unter Absatz 2 a) definierten Anlagen durch Abschluss und ordnungsgemäße Durchführung eines Wartungsvertrages mit einem Fachbetrieb zu erfüllen. Über die durchgeführte Wartung ist vom Fachbetrieb ein Wartungsprotokoll anzufertigen und an den Betreiber zu übergeben. Er teilt darin auch mit, ob im Ergebnis der Wartung geringfügige oder erhebliche Mängel festzustellen sind und ob festgestellte Mängel

bereits behoben wurden. Dieses gilt nicht in dem Fall, in dem durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Hildburghausen eine Befreiung erteilt wurde (fachkundige Eigenwartung).

- a) Im Fall des Bestehens einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung richten sich Häufigkeit und Umfang der Wartung nach den jeweiligen Festlegungen in der Zulassung. Existiert eine solche nicht, sind biologische Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 oder vergleichbare Anlagen entsprechend der DIN 4261 Teil 4 sowie der Betriebsanleitung zu warten.
 - b) Abweichend von den Regelungen in Absatz 2 a) kann die Wartung bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal jährlich, durchgeführt werden, falls die Grundstückskläranlage über eine Einrichtung zur kontinuierlichen Messung der Ablaufparameter verfügt, mit der die Einhaltung der gesetzlichen Überwachungswerte beurteilt werden kann und die Daten dem zur Wartung beauftragten Fachbetrieb automatisch elektronisch übermittelt werden. Die Grundstückskläranlage ist zu warten, wenn Messwerte das Überschreiten von 90 v. H. eines Überwachungswerts anzeigen (bedarfsgerechte Wartung).
- (3) Der Betreiber einer Grundstückskläranlage hat ein Betriebsbuch zu führen, welches der Stadt Römhild und der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme und für Eintragungen vorzulegen ist.
Im Betriebsbuch sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen zu sammeln:
1. bei direkten Einleitern die wasserrechtliche Erlaubnis oder bei indirekten Einleitern die Zustimmung der Stadt Römhild zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation
 2. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
 3. die Betriebsanleitung des Herstellers
 4. die Nachweise über die Schlamm Entsorgung, einschließlich der entsorgten Schlammmenge
 5. die Nachweise über die Eigenkontrollen
 6. die Wartungs- und Kontrollprotokolle sowie
 7. Unterlagen über durchgeführte Mängelbeseitigungen.
- Die Unterlagen nach Absatz 3 Nrn. 1 bis 3 sind während der Nutzungsdauer der Grundstückskläranlage dauerhaft, die Unterlagen nach Absatz 3 Nrn. 4 bis 7 sind jeweils 5 Jahre aufzubewahren. Außerdem sind in dem Betriebsbuch Störungen oder Vorkommnisse zu vermerken, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Grundstückskläranlage zur Folge hatten. Das Betriebsbuch ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Stilllegung der Grundstückskläranlage durch den Betreiber der Grundstückskläranlage aufzubewahren und bei Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- (4) Im Ergebnis der Feststellungen nach § 12 b) Absatz 2 dieser Satzung ist der Betreiber der Grundstückskläranlage verpflichtet, die beanstandeten Mängel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und dies der Stadt Römhild anzuzeigen.

§ 12 b

Kontrolle des Betriebes und Wartung von Grundstückskläranlagen

- (1) Bei Grundstückskläranlagen, aus denen Abwasser in ein Gewässer eingeleitet wird, obliegt die Kontrolle des Betriebes sowie der Wartung der Anlagen der Stadt Römhild im Hinblick auf:
 1. die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen
 2. den ordnungsgemäßen bau- und anlagentechnischen Zustand sowie die Funktion der Anlage

3. die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlammleerung
4. die ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuchs und
5. die dauerhafte Funktion des Betriebsstundenzählers (für Anlagen, die den Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen müssen)

Die regelmäßige Kontrolle erfolgt grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren. Werden bei einer regelmäßigen Kontrolle keine erheblichen Mängel festgestellt, verlängert sich der Abstand zur nächsten regelmäßigen Kontrolle auf drei Jahre.

- (2) Entspricht das Ergebnis der Kontrolle nicht den Anforderungen der ThürKKAVO oder der wasserrechtlichen Erlaubnis oder wurden sonstige erhebliche Mängel festgestellt, so hat die Stadt Römhild dies zu beanstanden und auf die notwendige Behebung der Mängel unter angemessener Fristsetzung hinzuweisen und diese zu kontrollieren.
- (3) Über das Ergebnis der Kontrolle sowie der Mängelbeseitigung erstellt die Stadt Römhild ein Protokoll, welches sie der Unteren Wasserbehörde und dem Betreiber übergibt. Dieses enthält insbesondere einen Vermerk darüber, ob:
 1. erhebliche Mängel festgestellt oder auf sonstige Weise Missstände bekannt wurden, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Grundstückskläranlage gefährden, und
 2. ein beanstandeter Mangel vollständig oder nicht vollständig behoben wurde.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Zentralkläranlage/Sammelkläranlage zugeführt werden.

Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist. Für die Außerbetriebnahme ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlamm

- (1) Die Stadt Römhild oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm in Abhängigkeit von der Größe der Grundstückskläranlage und der daran angeschlossenen Einwohnerwerte ab, jedoch höchstens dreimal pro Jahr. Den Vertretern der Stadt Römhild und ihren Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (2) Die Stadt Römhild bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.
- (3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Stadt Römhild entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlammentsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Römhild über. Die Stadt Römhild ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, so sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche Stoffe oder zerknall fähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Zentralkläranlage/Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe,
 8. flüssige Stoffe, die erhärten,
 9. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben – unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherbarkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole.
- Ausgenommen sind:
- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Römhild in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat
12. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Zentralkläranlage/Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 35 C° ist,
 - das ein PH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Fette oder Öle enthält oder
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt Römhild in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen der Stadt Römhild erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.
- (5) Die Stadt Römhild kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Römhild kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt Römhild kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihr gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er der Stadt Römhild eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Die Stadt Römhild kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen. Das Verdünnen des Abwassers zum Erreichen der festgelegten Einleitungsbedingungen ist unzulässig.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Römhild und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist die Stadt Römhild sofort zu verständigen.

§ 16

Abscheider, Vorbehandlungsanlagen

- (1) Einleiter von Abwasser sind auf Verlangen der Stadt Römhild verpflichtet, das Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage vorzubehandeln. Die Vorbehandlungsanlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen.

- (2) Die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben diese durch Eigenkontrolle zu überwachen und zu gewährleisten, dass die nach § 15 Abs. 1 und 2 von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffen nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen und die in § 15 Abs. 2 Pkt. 11 festgesetzte Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Führung eines Betriebstagebuches und die Benennung einer für die Vorbehandlungsanlage verantwortlichen Person kann festgelegt werden.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette, mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt Römhild kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
 - a) Bei Anfall von Leichtflüssigkeiten wie Benzin, mineralische Öle usw. an Tankstellen, Waschanlagen, Werkstätten, Tanklagern usw. sind Leichtflüssigkeitsabscheider gemäß DIN 1999 mit Koaleszenzstufe und automatischem Schwimmerabschluss erforderlich. Können die Grenzwerte nach § 15 Abs. 2 Pkt. 11 dadurch nicht eingehalten werden, ist eine weitergehende Abwasserbehandlung (z. B. Emulsionsspaltanlage) notwendig.
 - b) Bei Anfall von organischen Fetten und Ölen sind Fettabscheider gemäß DIN 4040 erforderlich.
 - c) Bei Anfall von stärkehaltigem Abwasser sind Stärkeabscheider erforderlich.
Das Abscheidegut ist schadlos entsprechend den geltenden Vorschriften zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt Römhild kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Römhild auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot von § 15 fallen.
- (2) Die Stadt Römhild kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Die Stadt Römhild kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten der Stadt Römhild und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

- (1) Die Stadt Römhild haftet unbeschadet des Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt Römhild haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Römhild zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstückanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Römhild für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstückanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und zu dulden, wenn und soweit diese Maßnahme für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Römhild zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19 Thüringer Kommunalordnung kann mit Geldbuße bis 5.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 und § 17 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- und Vorlagepflichten nicht nachkommt,
3. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt Römhild mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen § 12 den Einbau der Grundstücksentwässerungsanlage, deren Überwachung oder den Zugang zu diesen verwehrt,
5. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
6. entgegen den Regelungen des § 16 einen Abscheider nicht besitzt oder diesen nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise benutzt,

7. durch andere als den in Nummer 1- 6 genannten Handlungen oder Unterlassungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Römhild kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Abwasserzweckverbandes „Obere Milz“ vom 12.12.2002, sowie deren 1. Änderung vom 20.01.2010 und die zweite Änderung vom 22.06.2010 außer Kraft.

Römhild, den 29.01.2015

Stadt Römhild

gez. Köhler
Bürgermeister

DS

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Römhild schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtet.